SC Arminia Ochtrup e.V.
Präventionskonzept

Inhaltsverzeichnis

1 Grundlagen....3

1.1 Interpersonale Gewalt....3

1.4 Sexualisierte Gewalt....3

1.5 Diskriminierung aufgrund von Geschlecht:....3

1.6 Körperliche (physische Gewalt)....4

1.7 Emotionale (psychische Gewalt)....4

1.8 Vernachlässigung....4

2 Positionierung des Vorstandes....5

2.1 Vereinsinformationen....5

2.2 Haltung des Vorstandes....5

2.3 Positionierung des Vorstandes zum Thema....6

2.4 Herausforderungen....6

2.5 Lebendiges Schutzkonzept....6

2.6 Maßnahmen des Vorstandes....6

2.7 Ressourcen und Unterstützung des Vorstandes....7

3 Analyse....7

3.1 Besondere Zielgruppen....7

3.2 Akteur*innen....7

3.3 Qualifikation der Mitarbeitenden....7

3.4 Vertragsverhältnisse....7

3.5 Externe Personen, Dienstleistungen und Kooperationen....7

3.6 Sicherheitsstandards....8

3.7 Unsere Verhaltensegeln....8

3.7.1 Geltung der Verhaltensregeln....8

3.7.2 Kommunikation der Verhaltensregeln....8

3.7.3 Ansprechpersonen....8

3.7.4 Hinsehen und Ansprechen....8

3.7.5 Transparenz im Handeln....9

3.7.6 Sanktionen....9

3.7.7 Weiterentwicklung....9

4 Verhaltensregeln....9
4: Prävention....15
4.1 Offizieller Beschluss des Vorstandes....15
4.2 Umsetzung beschlossener Maßnahmen....15
4.3 Verankerung in der Satzung....15
4.4 Gründe für Ausschluss....15
4.5 Ansprechpersonen....16
4.6 Aufgaben der Ansprechpersonen....16
4.7 Grenzen der Ansprechpersonen....16
4.8 Einbindung der Ansprechpersonen....16
4.9 Erreichbarkeit der Ansprechpersonen....16
4.10 Einstellungsgespräche von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden....16
4.11 Existenz eines Ehrenkodexes....17
4.12 Erweitertes Führungszeugnis....17
4.13 Wiedervorlage erweitertes Führungszeugnis....17
4.14 Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis....17
4.15 Qualifizierung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden....17
4.16 Digitale Medien....17
4.17 Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche....17
4.18 Feedback von Kindern und Jugendlichen....17
4.19 Netzwerk....18
4.20 Öffentlichkeitsarbeit....18
4.21 Geplante Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt....18
4.22 Nachhaltigkeit....18
5: Intervention 19
5.1 Schutz der Betroffenen....19
5.2 Aufgaben der Ansprechpersonen in der Intervention....19
5.3 Externe Ansprechstellen....19
5.4 Krisenteam....19
5.5 Rechtssichere Sanktionen....19
6. Weitere Unterlagen....19
6.1 Handlungsleitfaden....19
6.2 Gesprächsprotokoll....20

6.3 Ehrenkodex.....20

6.4 Umgang mit Geschenken.....20

1 Grundlagen

1.1 Interpersonale Gewalt

Interpersonale Gewalt sind, laut Weltgesundheitsorganisation, Gewalttaten, die von einer anderen Person (Trainer*in, Übungsleiter*in, Sportler*in, Vereinsfunktionär*in, Kampfrichter*in, ...) oder einer kleinen Personengruppe (Personen eines Sportteams, ...) ausgehen.

Diese können sein:

- sexualisierte Gewalttaten
- körperliche Gewalttaten
- emotionale Gewalttaten
- Vernachlässigung

(WHO, 2016)

1.4 Sexualisierte Gewalt

Der LSB NRW verwendet folgende Definition von "sexualisierter Gewalt":

"*Sexualisierte Gewalt ist ein Oberbegriff für verschiedene Formen von Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität*." (vgl. Rulofs & Palzkill, 2018; Rulofs, 2015)

Folgende drei Formen werden unterschieden und mit Beispielen unterlegt:

- **Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt:** z. B. anzügliche Bemerkungen oder Blicke, Versand oder Anfragen von sexualisierten Bildern, Aufhängen pornografischer Inhalte, verbale Belästigung, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, Aufforderung zum Konsum sexueller Inhalte
- **Sexualisierte Grenzverletzungen:** z. B. unangemessene Berührungen (z. B. bei Massagen, Verletzungen), erzwungene 1:1-Situationen, körperliche Hilfen ohne Einwilligung, sexuelle Rituale ohne Körperkontakt
- **Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt:** z. B. erzwungene sexuelle Handlungen, Küsse gegen den Willen, sexuelle Rituale mit Körperkontakt, Vergewaltigung (Jud, 2015)

1.5 Diskriminierung aufgrund von Geschlecht:

Diskriminierung bedeutet Abwertung, Ausschluss oder Ungleichbehandlung aufgrund tatsächlicher oder zugeschriebener Merkmale. Im Sport zeigt sich das zum Beispiel durch:

- respektlose Sprache oder absichtliches Nicht-Gendern (z. B. nur von Sportlerinnen zu reden, statt auch von Sportlern)
- fehlende Regelungen für TIN-Mitglieder (trans-, inter- und nicht-binäre Menschen)
- fehlende Einzel-Umkleiden oder binäre Geschlechterstrukturen (also nur männliche und weibliche Geschlechter)

1.6 Körperliche (physische Gewalt)

Der LSB NRW verwendet die inhaltliche Definition der WHO für "körperliche Gewalt":

"*Zu körperlicher Gewalt gelten einzelne oder wiederholte Handlungen, die eine tatsächliche oder potentielle physische Schädigung bei den Betroffenen hervorrufen*." (WHO, 2016)

Dazu gehören:

- Schlagen, Treten, Schütteln
- Zwang zur Einnahme von Substanzen (z. B. Medikamente)
- Sport als Bestrafung
- Überforderung oder Ignorieren von Verletzungen

1.7 Emotionale (psychische Gewalt)

Der LSB NRW verwendet die inhaltliche Definition der WHO für "psychische Gewalt":

"Nicht-körperliche Handlungen, die der psychischen Gesundheit oder der sozialen Entwicklung schaden können." (WHO, 1999)

Beispiele:

- Demütigungen, Einschüchterungen, Bedrohungen
- abwertende Kommentare, Mobbing, Ignoranz, Isolation
- emotionale Rituale, unfaire Behandlungen
- Kritik an der körperlichen Erscheinung oder Leistung,
- keine Anerkennung von Bemühungen
- Abverlangen von unrealistischen sportlichen Leistungen
- Sportler*innen "Unter-Druck-setzen"

1.8 Vernachlässigung

Der LSB NRW verwendet die inhaltliche Definition der WHO zu "Vernachlässigung":

"*Vernachlässigung bedeutet, dass die grundlegenden physischen und psychischen Bedürfnisse einer*eines Sportler*in nicht erfüllt werden*." (WHO, 2016)

Beispiele:

- mangelnde Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeiten
- fehlende medizinische Versorgung bei Verletzungen
- keine geeignete Ausrüstung
- unsichere Bedingungen bei sportlichen Aktivitäten

- fehlende Aufsicht
- unterlassene Weitergabe von Wissen über Vorfälle sexualisierter Gewalt

2 Positionierung des Vorstandes

2.1 Vereinsinformationen

Wir sind der SC Arminia Ochtrup e.V. und unsere Vereinskennziffer lautet 3517010. Wir haben 1600 Mitglieder und wir,

Dr. Christian Kalbfleisch
1. Vorsitzender

Hennes Flormann
2. Vorsitzender

Manfred Wiggenhorn
Geschäftsführer

Claudia Fremann
Kassiererin Hauptkasse

Anni Eßmann
stellv. Kassiererin,

sind als geschäftsführender Vorstand für unseren Verein verantwortlich.

2.2 Haltung des Vorstandes

Unser Verein hat gemeinsam eine Haltung zum Thema Schutz vor Gewalt entwickelt. Folgende Werte, die unser Vereinsleben bestimmen, sind uns dazu wichtig: Respekt, Wertschätzung, Offenheit, Achtsamkeit, Transparenz.

Der Verein heißt jeden willkommen.
Wir freuen uns darauf gemeinsam Sport leben zu können. Der Verein bietet viele Möglichkeiten sich sportlich zu betätigen.

Wir erwarten Respekt und Wertschätzung allen anderen Mitgliedern, Trainern, Betreuern und Eltern gegenüber.

Daher pflegen wir einen offenen Umgang miteinander und fördern Achtsamkeit auch dem sportlichen Gegner gegenüber.

Einen transparenten und ehrlichen Umgang miteinander verstehen wir als Basis für eine gemeinsame sportliche und persönliche Zukunft.

2.3 Positionierung des Vorstandes zum Thema

Der ehrenamtliche Vorstand des Vereins SC Arminia Ochtrup bekennt sich entschieden zum Schutz vor interpersonaler Gewalt im Sport. In unserer Vorstandssitzung haben wir beschlossen, Prävention und Intervention gegen Gewalt als festen Bestandteil unserer Vereinsarbeit zu etablieren. Dies umfasst unter anderem: Jegliche Gewalt in jeder Form wird von uns strikt abgelehnt.

Wir bemühen uns durch Erstellung dieses Schutzkonzepts bestmögliche Vorsorge zu treffen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen, als auch der Trainer, Betreuer und Eltern, die in diesem Verein tätig sind.

Der Vorstand wird sich mit allen möglichen Mitteln dafür einsetzen, Kinder und Jugendliche vor sexueller Gewalt, Nötigungen und jeglicher anderen Form der Traumatisierung zu schützen.

Daher werden auch jegliche Vorkommnisse direkt an den Vorstand weitergeleitet.

Unser Ziel ist es, eine Kultur des Hinsehens und der Beteiligung zu schaffen, in der sich alle sicher und respektiert fühlen.

2.4 Herausforderungen

Glücklicherweise haben wir in unserem Verein viele ehrenamtliche Mitglieder, die sich sehr intensiv mit diesem Schutzkonzept befasst haben.

Daher kommt uns zugute, dass viele ehrenamtliche Mitglieder bereits Erfahrung auf diesem Gebiet mitbringen und auch Kontakte zu einschlägigen Organisationen, die uns unterstützen können, haben. Durch geplante Schulung im vernünftigen zeitlichen Rahmen sehen wir auch nicht eine Überforderung der Vereinsmitglieder, sondern eher eine Basis, um dieses Konzept auch durchzusetzen.

Wir bemühen uns, diesen Herausforderungen zu begegnen und holen uns, wenn nötig, Unterstützung von außen.

2.5 Lebendiges Schutzkonzept

Wir stellen sicher, dass unser Schutzkonzept durch regelmäßige Schulungen, Verankerung in der Satzung, kontinuierliche Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit lebt. Vorstandsmitgliedern (Hauptvorstand und Abteilungsvorstände), Übungsleitenden und Betreuenden werden regelmäßig Schulungen durch den Verein angeboten. Neu in diesen Funktionen tätige Personen nehmen verpflichtend innerhalb eines Jahres an einer Präventionsschulung des Vereins oder einer anderen Organisation teil.

Die Abteilungsvorstände weisen die Teilnahme an Präventionsschulungen jährlich im Rahmen der Kassenprüfung nach.

Der Abteilungsvorstand meldet Vollständigkeit (Schulungen, Ehrenkodex, Führungszeugnis) im Rahmen der jährlichen Übermittlung der Kassenbelege an den Hauptvorstand.

2.6 Maßnahmen des Vorstandes

Die Maßnahmen, die uns als Vorstand für den Verein wichtig sind, lauten: Schulungen für Mitglieder und Vereinsmitarbeitende, Erstellung und Verbreitung eines Schutzkonzeptes, Einrichtung einer Anlaufstelle für Betroffene, Benennung von Ansprechpersonen, Satzungsänderung, Einführung von Verhaltensleitlinien und Regeln, Vorlage und Unterschrift von Ehrenkodizes, Einforderung eines erweiterten Führungszeugnis von allen Vereinsmitarbeitenden (Hauptberuf und Ehrenamt), Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Homepage, Social Media), Stärkung der Kinder und Jugendlichen (z.B. durch Workshops), regelmäßige Überprüfung des Schutzkonzeptes und regelmäßige Kontrolle, ob die Maßnahmen umsetzungsfähig sind. Im Sinne der Verantwortung gegenüber unseren Mitgliedern werden wir die genannten Maßnahmen kontinuierlich umsetzen.

2.7 Ressourcen und Unterstützung des Vorstandes

Wir möchten mit finanziellen Mitteln, Personalressourcen, Ehrenamtlichem Engagement, externen Berater*innen die Umsetzung des Schutzkonzeptes unterstützen. Der Verein organisiert mindestens jährlich stattfindende Schulungen zum Schutzkonzept unterstützt durch externe Fachleute entsprechender Organisationen.

3 Analyse

3.1 Besondere Zielgruppen

Es ist uns wichtig, die Bedürfnisse besonderer Zielgruppen wahrzunehmen. Unser Verein ist offen für alle Menschen, die weltoffen und gleichberechtigt gemeinsam an den Vereinszielen mitarbeiten möchten. Es werden keine Unterschiede aufgrund allgemeiner persönlicher Merkmale gemacht. Gewalt und Diskriminierung haben keinen Platz in unserem Verein. Wir versuchen im Rahmen der spezifischen Anforderungen der Sportarten allen Personen die Sportausübung zu ermöglichen.

3.2 Akteur*innen

Wir brauchen in unserem Sportverein viele Menschen damit alles reibungslos funktionieren kann. Wir haben alle Menschen im Blick, die bei uns mitwirken und bedanken uns an dieser Stelle besonders dafür.

3.3 Qualifikation der Mitarbeitenden

Unsere ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitenden sind qualifiziert und in unser Präventionskonzept eingewiesen. Sie bilden sich zusätzlich regelmäßig im Bereich „Schutz vor Gewalt“ weiter.

3.4 Vertragsverhältnisse

Die Mitarbeitenden sind vertraglich dazu verpflichtet, folgende Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt umzusetzen:

-Ehrenkodex, diskutiert und unterzeichnet,
-Verhaltensleitlinien und -regeln im Umgang miteinander,
-Erweitertes Führungszeugnis, das regelmäßig alle 5 Jahre erneut beantragt werden muss,
-Sensibilisierungsschulungen zum Schutz vor Gewalt.

Alle Verträge mit Mitarbeitenden beinhalten die Verpflichtung der Einhaltung der Satzung des Hauptvereins.

3.5 Externe Personen, Dienstleistungen und Kooperationen

Damit unser Vereinsleben bestmöglich gestaltet werden kann, werden weitere Personen eingebunden. Bei Auswärtsfahrten werden Elternteile und weitere Personen als Fahrer/innen und Betreuer/innen beteiligt.

Hausmeister der Sportstätten und auch Bademeister sind Ansprechpartner, in seltenen Fällen ist Reinigungspersonal zeitgleich mit Sportlern in der Sportstätte tätig.
Einige Abteilungen arbeiten in Projekten mit Kindern aus Schulen oder Kindergärten.

Für Eltern gelten die gleichen Regeln wie für die Betreuer (Ausnahme eigene Kinder).
Empfehlung: Betreuende Eltern sollten ebenfalls eine Präventionsschulung besuchen.

3.6 Sicherheitsstandards

Bei den Verträgen oder Vereinbarungen mit externen Partner*innen gilt:

Jede Kooperation muss die Akzeptanz des Präventionskonzeptes beinhalten. Das Einverständnis der Partner wird abgefragt, weil wir die Sicherheit der Vereinsmitglieder nach unseren Möglichkeiten gewährleisten wollen.

3.7 Unsere Verhaltensegeln

3.7.1 Geltung der Verhaltensregeln

- Diese Verhaltensregeln gelten für alle Personen, die im Verein ehrenamtlich, hilfsweise, neben- oder hauptberuflich tätig, sportlich aktiv oder anderweitig organisiert sind. Sie gelten gleichermaßen für den Sportbetrieb wie für außersportliche Aktivitäten.

3.7.2 Kommunikation der Verhaltensregeln

- Alle Personen im Verein werden über die Verhaltensregeln informiert, wo notwendig in altersgerechter Form und leichter Sprache. Personensorgeberechtigte minderjähriger Sportler*innen und weiterer besonders schutzbedürftiger Sportler*innen werden ebenfalls informiert.

3.7.3 Ansprechpersonen

- Wir benennen interne und externe (unabhängige) Ansprechpersonen, an die sich Betroffene wenden können, wenn gegen die Verhaltensregeln verstoßen wird. Wir stellen sicher, dass alle Menschen in unserem Verein Kenntnis von dieser Möglichkeit haben können.
- Die Ansprechpersonen in unserem Verein werden auf der Internetseite bekannt gegeben.
- Außerhalb des Vereins kann man sich z. B. an den Kinderschutzbund Rheine oder die Diakonie Steinfurt wenden.

3.7.4 Hinsehen und Ansprechen

- Es wird nichts vertuscht. Wir kommunizieren (auch wenn wir selbst nicht unmittelbar betroffen sind) Verdachtsmomente und Verstöße gegen diese Verhaltensregeln an die interne oder externe Ansprechperson. Wir bieten Betroffenen Hilfe an. Die Ansprechpersonen respektieren die Wünsche von Betroffenen im weiteren Umgang mit Verstößen.

3.7.5 Transparenz im Handeln

- Sind Ausnahmen von diesen Verhaltensregeln notwendig, so ist dies bei einmaligen Ausnahmen im Vorfeld mit mindestens einer*m weiteren Mitarbeiter*in abzusprechen. Bei mehrfachen Ausnahmen muss dies vom Hauptvorstand genehmigt, begründet und dokumentiert werden. Die Abweichung selbst und die Begründung der Abweichung werden gegenüber den Sportler*innen in jedem Fall kommuniziert.

- Wir sind uns bewusst, dass bei uns im Verein sich einige Ehrenamtliche lange und sehr gut kennen. Wir holen uns deswegen regelmäßig, gerade auch bei Meldungen von Vorkommnissen, eine unabhängige Sicht von außen ein. Risiken können so durch Fachberatungsstellen eingeordnet werden.

3.7.6 Sanktionen

- Verstöße gegen die Verhaltensregeln können nach allgemeinen Bestimmungen des Vereins geahndet werden.

3.7.7 Weiterentwicklung

- Die Verhaltensregeln sollten spätestens alle zwei Jahre überprüft werden.

4 Verhaltensregeln

1. Mitarbeiter*innen sollen sich nicht mit Sportler*innen allein in einem geschlossenen Raum (Umkleide, Dusche, WC, etc.) aufhalten. Mitarbeiter*innen duschen nicht zusammen mit minderjährigen Sportler*innen. In öffentlichen Schwimmbädern duschen sie möglichst getrennt oder zumindest zeitversetzt zu den Sportlern. Da nicht in allen Bädern ein getrenntes Duschen möglich ist, erfolgt eine Kommunikation darüber mit den Eltern. Kinder und Jugendliche dürfen nicht zum Duschen gezwungen werden. Niemand wird beim Duschen oder Umkleiden beobachtet, fotografiert oder gefilmt. Während des Umziehens von minderjährigen Sportler*innen sind Mitarbeiter*innen nicht in der Umkleide anwesend, es sei denn, dies ist zur Hilfe bei Kindern notwendig. Kinder ab erster Klasse ziehen sich möglichst selbstständig um. Die notwendige Toilettenbegleitung jüngerer Kinder findet möglichst durch gleichgeschlechtliche Mitarbeiter*innen statt und wird mit den Eltern abgesprochen.
   Umkleiden dürfen nur von den Personen genutzt werden, für die sie ausgewiesen sind. Ist Hilfe erforderlich, z. B. für betreuungsbedürftige Personen, können Betroffene die Personen auswählen, die ihnen helfen. Trainingsgruppen mit unterschiedlichem Alter, z.B. Kinder und Erwachsene, ziehen sich nacheinander um. Außerhalb der Bring- und Abholsituation ist die Sporthalle verschlossen, um den Zutritt externer Personen zu verhindern. Unbekannte Personen werden grundsätzlich zwecks Klärung angesprochen.
2. Mitarbeiter*innen unternehmen keine gemeinsamen Saunagänge oder Wellnessanwendungen mit minderjährigen Sportler*innen.

3. Medizinische Behandlungen, Diagnostik, Wiegesituationen, etc.
   Die psychische und körperliche Gesundheit der Sportler*innen steht an erster Stelle. Sie steht über den Erfolgszielen des Vereins, Individuelle Belange, z. B. bei Verletzungen, Schmerzen, Unbehagen und mentale Probleme werden berücksichtigt.
   Medizinische/physiotherapeutische Maßnahmen dürfen nur von dafür qualifizierten Personen durchgeführt werden. Für medizinische und physiotherapeutische Behandlungen sowie diagnostische oder sonstige unterstützende Maßnahmen gelten hinsichtlich von körperlichen

Kontakten die gleichen Regeln wie bei der Sportausübung selbst, siehe oben.
Minderjährige Sportler*innen und sonstige besonders schutzbedürftige Sportler*innen haben das Recht, Behandlungs-, Diagnostik und Wiegesituationen bekleidet durchzuführen und sich von Personen ihrer Wahl (oder mindestens ihres Geschlechts) begleiten zu lassen.

Die Verabreichung und Abgabe von Medikamenten und Nahrungsergänzungsmitteln an Sportler*innen ist ausschließlich durch berechtigte Personen erlaubt.

4. Mitarbeiter*innen sorgen für ausreichend Pausen und passen das Training an Alter und Bedürfnisse der Sportler*innen an. Das Training für Kinder unter drei Jahren findet gemeinsam mit Begleitung der Eltern statt.
   Nach Krankheiten oder Verletzungen wird ein sicherer Wiedereinstieg garantiert.

   Verletzungs- bzw. Behandlungssituationen erfordern besonderes Feingefühl. Daher ist vor jeder Berührung und Bewegung der verletzten Person deren Einverständnis abzufragen. 1:1-Situationen sind durch hinzuholen weiterer Personen zu vermeiden.

   Verlässt ein/e Trainer/in mit einer verletzten Person die Trainingsgruppe, ist sicherzustellen, dass möglichst zwei weitere betreuende Personen bei der Gruppe verbleiben.

5. Bei Behandlungen von Verletzungen oder Krämpfen werden 1:1-Situationen vermieden. Es sind weitere Personen hinzuzuziehen, die die gesamte Situation begleiten.
   Sind Berührungen erforderlich, sind sie im Vorfeld zu erklären und es ist jeweils die Erlaubnis der verletzten Person einzuholen.
   Die Behandlung findet möglichst bei angelehnter, nicht geschlossener Tür statt.

6. Geräteräume sind hell beleuchtet, während alle gemeinsam die Geräte dort herausholen oder wieder einräumen. Niemand hält sich vor, während oder nach dem Training dort auf.

7. Mitarbeiter*innen informieren Sportler*innen unabhängig von deren Alter über ihr Handeln im Trainings- und Wettkampfbetrieb und binden sie in die Gestaltung des Miteinanders ein. Diese können jederzeit äußern, wenn ihnen etwas unangenehm ist und Veränderungen vorschlagen. Dass Vorschläge und Meinungen von Sportler*innen nicht nur gehört, sondern ernst genommen werden, verpflichtet nicht dazu, diese in jedem Fall unverändert zu verwirklichen. Es bedeutet, dass Mitarbeiter*innen sie ergebnisoffen und mit erkennbarem Willen zu einer angemessenen Berücksichtigung prüfen. Entscheidend ist die Haltung, Sportler*innen nicht als Ausführende von Anweisungen, sondern als Mitgestaltende ernsthaft anzuerkennen.

Mitarbeiter*innen entscheiden immer wieder über Mannschaftsaufstellungen und Teilnahme an Prüfungen oder Turnieren. Den Mitarbeiter*innen ist ihre Machtposition bewusst. Entscheidungen werden durch mindestens zwei Personen getroffen.

8. Hilfestellungen, Korrekturen und Feedback jeglicher Art mit Körperkontakt durch Mitarbeiter*innen sind den Sportler*innen beim ersten Mal vorher anzukündigen, auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren und zu erklären (Ausnahme: unmittelbar notwendiger Schutz von Sportler*innen in einer unerwarteten Gefahrensituation). Es ist mindestens beim ersten Mal zu fragen, ob der*die Sportler*in damit einverstanden ist. Wichtig ist Sensibilität im Umgang mit Körperkontakt. Sportler*innen haben das Recht, dieses Einverständnis jederzeit zurückzunehmen. Auch andere körperliche Kontakte, z. B. im Rahmen von Ermunterung, Gratulation oder Trost bedürfen eines beiderseitigen Einvernehmens. Nach Möglichkeit sollte mittels zwei anwesender Trainer*innen das 6- Augenprinzip bei Training mit körperlichen Kontakten eingehalten werden.

9. Die vereinbarten Bekleidungs- und Umkleideregeln gelten auch in emotionalen Situationen auf und neben dem Sportplatz. Situationen, in denen Körper wenig bekleidet sind, werden vermieden, Trainer/innen und Betreuende weisen Sportler darauf hin. Das Ausziehen des T-Shirts oder auch das Umkleiden auf dem Sportplatz statt in der Kabine ist nicht erwünscht. Seitens des Sportvereins gibt es keine vorgeschriebene Trainingskleidung. Sportartenspezifisch gibt es Vorgaben, die Wettkämpfer*innen einhalten müssen.

10. Kritik z.B. bei sportlichen Misserfolgen oder auffälligem Verhalten ist sachlich und in nicht bloßstellender Weise zu äußern. Auf den geeigneten Zeitpunkt und geeignete Umgebung (z.B. keine Umkleideräume) wird geachtet. Wenn nötig werden Eltern hinzugezogen.
Die besondere und wiederholte Hervorhebung einzelner Personen ist zu vermeiden, alle Teilnehmenden sind Teil des Erfolges.

11. Die Bedingungen zu einer Leistungssteigerung werden mit den Sportler*innen besprochen. Wir klären unsere Sportler*innen auf, welche Aspekte zu einer besseren Leistung führen können und geben ihnen die Verantwortung für ihren Körper. Sofern Messungen von Körperdaten wie Größe, Gewicht oder ähnlichem als hilfreich angesehen werden, sind diese Messungen und Datenaufnahmen so vorzunehmen, dass diese Daten vor Einblick durch Dritte geschützt sind. Sportler/innen entscheiden, ob entsprechende Daten erfasst und wie diese genutzt werden dürfen.

12. Wie klären unsere Meinungsverschiedenheiten in einer umgänglichen Art und Weise. Wir haben gelernt, den Streit mit Worten zu schlichten. Wenn es schwierig wird, holen wir uns Hilfe!

13. Bei minderjährigen Sportler*innen und anderen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen ist den Personensorgeberechtigten nach Absprache die Möglichkeit zu geben, beim Trainingsbetrieb der eigenen Kinder zuzusehen. Sportfachliche Entscheidungen obliegen den zuständigen Mitarbeiter*innen. Die Personensorgeberechtigten haben insoweit ein Informations- aber kein Mitspracherecht.
    Diese Personen unterliegen den für Trainer/innen geltenden Regeln, speziell auch für den nicht erlaubten Zutritt zu Umkleideräumen.

14. Von Mitarbeiter*innen angeleitete oder begleitete Trainings von einzelnen Sportler*innen ohne Anwesenheit weiterer Personen sind bei minderjährigen Sportler*innen und anderen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen nur im Einverständnis mit den Personensorgeberechtigten möglich. Unabhängig davon sind sie stets nur im Einverständnis mit dem*der Sportler*in möglich.

    Mitarbeiter*innen nehmen in ihrer Funktion keine minderjährigen Sportler*innen und/oder Sportler*innen mit Behinderung mit in ihren Privatbereich.

15. Bei der Erstellung von Bildaufnahmen (Foto und Video) wird das Selbstbestimmungsrecht der Sportler*innen beachtet. Bildaufnahmen einzelner Personen oder kleiner Gruppen werden ohne deren Einwilligung nicht erstellt, geteilt oder veröffentlicht. Bei minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Sportler*innen ist darüber hinaus die Einwilligung der Personensorgeberechtigten einzuholen. Bei Aktivitäten werden auch die anwesenden Eltern/ Zuschauer auf einen richtigen Umgang im Bereich Datenschutz hingewiesen.
    Die Sportler*innen wissen Bescheid, dass sie ihre Mobilnummern nur für wichtige Informationen zur Sportart, die sie betreiben, (z.B. neue Abfahrtszeit zum Wettkampf, oder Spiel abgesagt) bereitstellen sollen! Sie haben die Informationen, dass niemand sie kontrollieren darf, niemand sie auffordern darf, Nacktbilder von sich hochzuladen oder anzusehen. Trainer*innen dürfen keine privaten Nachrichten an Sportler*innen verschicken und umgekehrt! Zur Einrichtung von z.B. Whatsapp Gruppen wird grundsätzlich ein schriftliches Einverständnis eingeholt. Die Kommunikation mit Jugendlichen unter 14 Jahren erfolgt grundsätzlich über die Eltern.

    Mitarbeiter*innen nutzen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verein zugänglich gemachte Kontaktmöglichkeiten (u.a. Soziale Medien, private Telefonnummern, Messenger)

16. Mitarbeiter*innen und Sportler*innen erstellen keine Fotos oder Videos von Schutzbefohlenen ohne deren und die Zustimmung der Eltern/ Erziehungsberechtigten.
    Das Recht auf Privatsphäre und der Datenschutz wird beachtet.

    Bei der Anmeldung als Vereinsmitglied kann gewählt werden, ob Personenfotos verwendet

werden können. Bei den Kindern und Jugendlichen entscheiden sowohl die Minderjährigen selber, als auch die Erziehungsberechtigten. Das durchführende Team achtet bei Veranstaltungen darauf, dass der Datenschutz eingehalten wird.

17. Wir behandeln alle Personen fair und nach möglichst gleichen, objektiven Maßstäben. Wir respektieren ihre Würde, ihre individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, ihre Intimsphäre und ihre persönlichen Schamgrenzen. Wir äußern uns nicht herabwürdigend, beleidigen niemanden und nutzen keine sexistische Sprache. Wir nutzen auch keine entsprechenden Gesten oder Symbole. Wir widersprechen, wenn andere es tun. Wir üben keine Gewalt aus, weder körperlich noch seelisch oder sexualisiert. Mutproben, Aufnahmerituale oder sonstige Rituale, die Personen entwürdigen, in Gefahr bringen oder bedrängen können, werden ausnahmslos unterlassen.

18. Entweder ziehen sich Sportler*innen in der Umkleide um oder kommen bereits in Sportkleidung zum Sportkurs. Die Trainer*innen ziehen sich gesondert in einem separaten Raum um. Wichtig ist, dass die Privatsphäre aller geschützt wird.
Trainer betreten Umkleiden der Sportler nur nach vorheriger Ankündigung.

19. Mitarbeiter*innen, Trainer/innen oder andere Leitungspersonen machen keine privaten Geschenke an einzelne Sportler*innen einer Gruppe oder Mannschaft, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zu ihnen stehen. Kein*e Sportler*in erhält eine unsachliche Bevorzugung oder Vergünstigung, z. B. das nicht durch die Leistung bedingte Versprechen auf eine Nominierung, einen Stammplatz, die Entbindung von Mannschaftspflichten usw..
Alle Sportler/innen werden entsprechend ihrer sportlichen Ziele gleich gefördert und gefordert. Der Umgang mit Geschenken und sonstigen Vorteilen ist im Anhang zum Schutzkonzept (siehe 6.4) beschrieben.

20. Autofahrten gehören zu den alltäglichen Situationen im Sport (z. B. Fahrten zu Wettkämpfen, zu Arztbesuchen, zum/vom Training). Mitarbeiter*innen und unterstützende Eltern vermeiden es aber nach Möglichkeit, allein mit einer*m Sportler*in im Auto zu fahren. Es findet keine Mitnahme gegen den Willen minderjähriger Sportler*innen oder anderer besonders schutzbedürftiger Sportler*innen statt. Für Fahrten wird einmalig und schriftlich das Einverständnis der Eltern eingeholt.

21. Mitarbeiter*innen übernachten nicht mit Sportler*innen in gemeinsamen Räumlichkeiten. Minderjährige Sportler*innen schlafen getrennt geschlechtlich. Das Betreten der Räumlichkeiten von Sportler*innen wird vorher angekündigt (z. B. durch Anklopfen und Warten auf Erlaubnis). Ausnahmen bei Gruppenunterkünften (z. B. Übernachtung in einer Sporthalle anlässlich von Sportveranstaltungen) sind möglich. Bei Letzteren ist eine

Betreuung durch mindestens zwei Mitarbeiter*innen sicherzustellen, diese schlafen getrennt von der Gruppe.

22. Aktivitäten über die sportlichen Angebote hinaus finden regelmäßig statt. Dazu gehören z.B. Feste, das 24- Stunden Schwimmen, Zeltlager und weitere Aktionen mit Übernachtung. Erziehungsberechtigte von minderjährigen Teilnehmern erhalten grundsätzlich schriftliche Informationen, die Verhaltensregeln beinhalten und erteilen für die Teilnahme eine Einverständniserklärung. Die Aufsicht muss auch bei Angeboten mit Übernachtung geregelt sein. Dazu bedarf es nüchterner Aufsichtspersonen. Grundsätzlich gilt auch bei Angeboten der uneingeschränkte Jugendschutz. Erwachsene Mitarbeiter*innen haben auch im Umgang mit Alkohol eine Vorbildfunktion.

23. Alle Sportler*innen sind verschieden. Der/ die Trainer*in hat das im Blick und ist achtsam gegenüber den Umgangsformen der gleichaltrigen Sportler untereinander. Es ist wünschenswert mit den Kindern und Jugendlichen Verhaltensregeln zu erarbeiten oder zumindest zu besprechen. Grenzüberschreitende, sexistische oder ausgrenzende Kommunikation, Ausschluss Einzelner und Mobbing wird grundsätzlich angesprochen. Dazu gehören z.B. auch abwertende Kosenamen. Niemand wird geschädigt!

24. Alle Trainingsgruppen werden nach Möglichkeit von zwei Mitarbeiter*innen betreut. Gemischtgeschlechtliche Gruppen sollten nach Möglichkeit von gemischtgeschlechtlichen Teams betreut werden.

25. Trainer*innen, Übungsleiter*innen, Betreuer*innen, Unparteiische, Klassifizierer*innen (im Behindertensport), Schieds- und Kampfrichter*innen, medizinisches Personal und sonstige gewählte/bestellte oder beauftragte Personen (im Folgenden „Mitarbeiter*innen“) haben aufgrund von Abhängigkeits- und Machtverhältnissen eine besondere Verantwortung für die von ihnen angeleiteten, beaufsichtigten oder unterstützten Sportler*innen. Aus dieser Funktion heraus,
    - achten sie die körperliche und psychische Gesundheit der ihnen anvertrauten Sportler*innen,
    - verhalten sie sich fürsorglich gegenüber den ihnen anvertrauten Sportler*innen,
    - nutzen sie ihre Machtposition nicht zum Nachteil von Sportler*innen aus,
    - verlangen sie keine sexuellen Handlungen von ihren Sportler*innen,
    - gehen sie mit Minderjährigen und anderen schutzbedürftigen Sportler*innen keine Liebesbeziehung oder sexuelle Beziehung ein,
    - üben sie keine Form von Erniedrigung oder Ausbeutung aus.

4: Prävention

4.1 Offizieller Beschluss des Vorstandes

Unser Verein hat am 25.09.2025 einen offiziellen Vorstandsbeschluss gefasst, der die Grundlage für unsere Arbeit im Bereich Schutz vor Gewalt bildet.

4.2 Umsetzung beschlossener Maßnahmen

Wir sorgen durch Bildung von Arbeitsgruppen zur Umsetzung der Maßnahmen, Regelmäßige Überprüfung des Fortschritts, Feedback-Runden zur Bewertung der Maßnahmen, Anpassung und Weiterentwicklung der Maßnahmen bei Bedarf, Überprüfung durch den Vorstand und Bericht in den Vorstandssitzungen dafür, dass beschlossene Maßnahmen umgesetzt werden.

4.3 Verankerung in der Satzung

Zudem wurde folgender Passus in der Satzung verankert:

§ 5 Schutz vor Gewalt

1. Der Verein, seine Amtsträger*innen, Mitarbeiter*innen und Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Schutzes seiner Mitglieder und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder, insbesondere der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger*innen, Mitarbeiter*innen und Mitglieder pflegen eine Kultur der Aufmerksamkeit und des aktiven Handelns und gewährleisten einen umfassenden Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt aller Beteiligten.

2. Die Mitgliederversammlung erlässt ein auf einer Risikoanalyse basierendes individuelles Schutzkonzept mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Der Vorstand des Gesamtvereins trägt dafür Sorge, dass das Konzept gelebt und auf allen Ebenen umgesetzt wird.

Das Schutzkonzept sieht u. a. Regelungen - zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, - zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, - zu konkreten Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Mitgliedern und Nichtmitgliedern, insbesondere Kindern und Jugendlichen sowie untereinander, - zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein und - zum Umgang mit Vorfällen bzw. Verdachtsfällen vor. in die Satzung (und Jugendordnung) aufgenommen.

4.4 Gründe für Ausschluss

In unserer Satzung sind die Ausschlussgründe wie folgt aufgeführt:

Körperliche Gewalt, Psychische Gewalt, Sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung, Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Ethnie, Religion oder sexueller Orientierung, Verletzung der Satzung in Bezug auf Schutz vor Gewalt, als Mitarbeitende den Ehrenkodex nicht unterzeichnet, als Mitarbeitende ein erweitertes Führungszeugnis nicht eingereicht, als Mitarbeitende die Verhaltensleitlinien und -regeln nicht unterzeichnet oder als Mitarbeitende nicht an Präventionskursen teilgenommen

In unserem Sportverein wird im Hauptvorstand über einen Ausschluss aus dem Verein abgestimmt. Wir lassen uns bei diesem Vorgehen gegebenenfalls vom Landessportbund NRW, einer externen Fachberatungsstelle oder von juristischen Personen beraten.

4.5 Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und auf der Homepage mit Namen und einer Kontaktmöglichkeit veröffentlicht.

4.6 Aufgaben der Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen übernehmen folgende Aufgaben:

Kontakt zu Fachberatungsstellen aufbauen und halten, offenes Ohr für Mitglieder und alle Personen, die mit dem Verein in Verbindung stehen, regelmäßige Information des Vorstandes, lokale Vernetzung im Sport. Die Ansprechpersonen orientieren sich am "Handlungsleitfaden" und der Vorlage "Gesprächsprotokoll".

4.7 Grenzen der Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen unterstützen unseren Verein in Bezug auf den Schutz vor Gewalt. Wir danken ihnen, dass sie diese Aufgabe ehrenamtlich übernehmen und wollen keineswegs zu viel Druck und Belastung aufgrund der Rolle zumuten. Deshalb definieren wir die Grenzen klar. Sie sind:

Keine Durchführung von Fachberatungen, keine therapeutische Arbeit, keine Beratung von Verursacher*innen oder Tatpersonen, keine ermittelnde Tätigkeit, keine alleinige Verantwortlichkeit, keine Entscheidung über Sanktionen, keine Pressesprecher*innen

4.8 Einbindung der Ansprechpersonen

Sie werden durch regelmäßige Berichterstattung an den Vorstand und als beratendes Mitglied des Präventionsteams in die Vereinsarbeit eingebunden.

4.9 Erreichbarkeit der Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen können per E-Mail an Praevention@arminia-ochtrup.de erreicht werden. Diese Erreichbarkeit wird über verschiedene Kanäle im Verein bekannt gemacht.

4.10 Einstellungsgespräche von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Hauptvorstand und Abteilungsleitungen führen Einstellungsgespräche für ihren Zuständigkeitsbereich durch. Sie sind für die Platzierung des Themas Schutz vor Gewalt in den Einstellungsgesprächen aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden zuständig. Es ist uns wichtig, dass das Thema bereits zu Beginn eines Arbeits-/ Tätigkeitsverhältnisses angesprochen wird.

4.11 Existenz eines Ehrenkodexes

Das ist unser Ehrenkodex:

Ehrenkodex des LSB NRW in der jeweils gültigen Verfassung.

4.12 Erweitertes Führungszeugnis

Wir erwarten von allen Mitarbeitenden, hauptberuflich und ehrenamtlich, dass sie ein erweitertes Führungszeugnis vorzeigen.

4.13 Wiedervorlage erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre und bei Neueinstellung vorgezeigt werden.

4.14 Einsichtnahme erweitertes Führungszeugnis

Die Abteilungsleiter*innen sind für die Einsichtnahme zuständig. Die Abteilungsleitungen legen ihr erweitertes Führungszeugnis innerhalb ihres Abteilungsvorstandes vor.

4.15 Qualifizierung unserer haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden

Wir verpflichten alle unsere Mitarbeitenden, alle fünf Jahre an einer Schulung im Bereich Prävention/ Kinderschutz mit mindestens drei Zeitstunden (freie Anbieterwahl) teilzunehmen. Eine längere Schulung mit 6 Zeitstunden wird als Grundlage empfohlen. Die Teilnahmebescheinigung wird selbstständig bei der Abteilungsleitung eingereicht.

4.16 Digitale Medien

Das erhöhte Aufkommen von Vorkommnissen im digitalen Raum veranlasst uns dazu, zusätzlich folgende Regeln in Bezug auf die Nutzung digitaler Medien in unserem Sportverein festzulegen:

Keine Nutzung von Smartphones oder ähnlichen Geräten in Umkleiden und Duschen. Wenn meine Telefonnummer als Funktionär oder Trainer*in im Verein bekannt ist, achte ich darauf, was ich in meinen Status poste im Sinne der Vorbildfunktion. Es werden keine Privatchats mit Schutzbefohlenen geführt.

4.17 Präventionsangebote für Kinder und Jugendliche

Durch Beteiligung stärken wir unsere Kinder und Jugendlichen. Wissende Kinder und Jugendliche können Gewaltsituationen besser einschätzen. Deshalb haben wir für unsere minderjährigen Mitglieder folgende Formate im Angebot:

Workshops, Schulungen, Einbinden in Übungsstunden, Jugendteams und altersgerechte Umfragen, Deeskalationstraining, Angebote für Kinder zur Sensibilisierung.

4.18 Feedback von Kindern und Jugendlichen

Wir möchten, dass Kinder und Jugendliche in unserem Sportverein gehört werden und sich gesehen fühlen. Deshalb gibt es bei uns das Präventionsteam, erreichbar sowohl für Mitarbeitende als auch für Sportler.
Umfrageergebnisse werden in geeigneter Form aufbereitet. Daraus abgeleitete Anpassungen im Verein werden kommuniziert.

4.19 Netzwerk

Um für uns Handlungssicherheit und Professionalität zu erlangen, kooperieren wir mit dem Kreissportbund, Fachberatungsstellen (z.B. für Kinderschutz), Schulen und Bildungseinrichtungen, andere Sportvereine oder -verbände und lokale Behörden und Institutionen.

4.20 Öffentlichkeitsarbeit

Es ist uns ein Anliegen, dass unsere Mitglieder und auch Menschen, die nicht Mitglied in unserem Sportverein sind, über unsere Arbeit zum Thema Schutz vor Gewalt Bescheid wissen. Deshalb informieren wir alle über folgende Maßnahmen:

Beschluss des Vorstandes

Satzungspassus zum Schutz vor Gewalt

Interne Ansprechpersonen

Externe Ansprechstellen

Ehrenkodex

Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Verhaltensleitlinien und -regeln

Schulungen und Workshops

via social media, Elternabende, Teamsitzungen, Aushänge in Vereinsstätten, E-Mail, Briefe, Mitgliederversammlungen, über Mitarbeitende, Mitarbeitendengespräche und Einstellungsgespräche.

4.21 Geplante Maßnahmen gegen interpersonale Gewalt

Konkrete Präventionsmaßnahmen sind bei uns: Einigung auf gemeinsame Werte, die gelebt werden, Sensibilisierungsworkshops: Schulungen für Trainer*innen, Betreuer*innen, Vorstand, Mitarbeitende, Kinder und Jugendliche, Workshops zur Stärkung des Selbstwertgefühls, Schulungen zur Anti-Aggression, klare Verhaltensleitlinien- und regeln entwickeln und bekannt machen, regelmäßige Überprüfungen der Verhaltensregeln, geschulte Ansprechpersonen, diese benennen und bekannt machen, externe unabhängige Ansprechstellen benennen, Unterstützung durch psychologische Beratungsstellen, Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens und anonyme Meldesysteme.

4.22 Nachhaltigkeit

In den nächsten Jahren möchten wir unser Schutzkonzept jährlich überprüfen und aktualisieren, neue Mitglieder gezielt in Präventionsarbeit einbinden, langfristige Partnerschaften mit Fachberatungsstellen aufbauen, Ausbildung von Ansprechpersonen, Unterstützung der Ansprechpersonen bei der Ausführung ihrer Rolle, regelmäßige Partizipation von Sportler*innen - (junge wie ältere) und Sensibilisierungsmaßnahmen, wie regelmäßige Schulungen, in die Vereinsarbeit integrieren.

5: Intervention

Bei einer Intervention müssen Vorkommnisse/Verdachtsmomente wahr- und ernstgenommen werden. Wir als Verein haben eine Handlungspflicht und nehmen diese an.

5.1 Schutz der Betroffenen

Es gibt verschiedene Wege, wie Betroffene sich Hilfe suchen. Über Allem steht, dass beteiligte und informierte Personen Ruhe bewahren. Außerdem müssen alle Vorkommnisse und Schritte von der Ansprechperson dokumentiert werden. Deshalb sind unsere Ansprechpersonen gesondert geschult

und nutzen standardisierte Handlungsabläufe, die im Handlungsleitfaden und Gesprächsprotokoll vorgegeben sind.

Wir stellen sicher, dass Betroffene geschützt werden, in dem wir klar mit den Betroffenen kommunizieren und mit ihnen regelmäßig die nächsten Schritte besprechen. Die Vertraulichkeit steht an erster Stelle. Das bedeutet, dass wir auch keine Namen nennen und nichts öffentlich bekannt machen ohne Rücksprache mit Betroffenen, Hinweisgebenden und externer Fachberatungsstelle gehalten zu haben.

5.2 Aufgaben der Ansprechpersonen in der Intervention

Wir haben die Aufgaben und Grenzen der Ansprechpersonen in der Prävention bereits klar definiert. Im Falle eines Falles übernehmen unsere Ansprechperson eine oder mehrere der folgend genannten Aufgaben: Einberufen des Krisenteams zur Abstimmung des weiteren Vorgehens, Kontaktaufnahme mit einer Fachberatungsstelle zur externen Einschätzung, einfühlsame, fortlaufende Kommunikation mit den Betroffenen über die nächsten Schritte und den weiteren Verlauf, sofern möglich. Begleitung und Dokumentation gehören zum Prozess.

5.3 Externe Ansprechstellen

Wir arbeiten mit externen Ansprechstellen zusammen. Die Vereinsmitglieder müssen nicht über die internen Ansprechpersonen Hilfe suchen. Sie können auch selbständig Kontakt zu externen Ansprechstellen aufnehmen.

5.4 Krisenteam

Um handlungssicher zu sein, haben wir unser Krisenteam zusammengesetzt aus mindestens zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes mit Unterstützung der Ansprechpersonen.

Wichtig ist uns die vertrauliche Behandlung der Vorkommnisse. Wir schätzen die Situation ein, ziehen immer eine Fachberatungsstelle hinzu und gewährleisten Vertraulichkeit und Transparenz.

5.5 Rechtssichere Sanktionen

Bei Fehlverhalten erfolgen Sanktionen gemäß unserer Satzung.

6. Weitere Unterlagen

Folgende Unterlagen sind ergänzend zu beachten:

6.1 Handlungsleitfaden

Der Handlungsleitfaden bietet Orientierung für die Zusammenarbeit der Betroffenen und der zuständigen Personen und Gremien. So sollen Fehler vermieden und zusätzliche Belastungen vermieden werden. Er liegt als Anlage dem Präventionskonzept bei und ist verpflichtend zu beachten.

6.2 Gesprächsprotokoll

Mit der Anlage „Gesprächsportokoll“ liegt eine Hilfestellung zur Dokumentation vor. Es ist verpflichtend für die Dokumentation zu verwenden. Es wird eine zeitnahe Dokumentation eingefordert, um möglichst genaue Beschreibungen zu erhalten.

6.3 Ehrenkodex

Der Verein verwendet den Ehrenkodes des Landessportbundes NRW in der jeweils aktuellen Version.

6.4 Umgang mit Geschenken

Der Umgang mit Geschenken ist in der Anlage „Geschenke“ beschrieben.

6.5 **Mobbing und Diskriminierung**

Zu Mobbing zählen diffamierende Handlungen eines oder mehrerer gegenüber einem Betroffenen.

6.6 Trainerrolle

Leitlinie zur Rolle des Trainers

6.7 Nähe und Distanz

Grenzen für Nähe und Distanz bestimmen.